STADT : SALZBURG

Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
gemeinderatskanzlei@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Markus Neuner
Tel. +43 662 8072 2199

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
SE/9101ö/2026/13

Protokoll
über die Sitzung:

Stadtsenat

am Montag, dem 14. September 2026, Beginn: 14.00 Uhr
Schloss Mirabell, 2. Stock, Zimmer 200

(13. Sitzung des Jahres und 41. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz:	Bürgermeister Bernhard Auinger	
Anwesend:	Bürgermeister Bernhard Auinger	SPÖ
	Andrea Brandner	SPÖ
	Vincent Paul Pultar, BA	SPÖ
	Hannelore Schmidt	SPÖ
	Mag. Kay-Michael Dankl	KPÖ PLUS
	Nikolaus Kohlberger	KPÖ PLUS
	Cornelia Plank	KPÖ PLUS
	Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter	ÖVP
	Susanne Dittrich-Allerstorfer	ÖVP
	Monika Maria Eibl	ÖVP
	Mag. Ingeborg Haller	GRÜNE
	Paul Dürnberger	FPÖ
Anwesend:	Anna Schiester, MA	GRÜNE
Anwesend gemäß § 27 Abs. 1 StR:		
	Mag. Lukas Rupsch	NEOS
	Dr. Christoph Ferch	SALZ
Entschuldigt:	Mag. Delfa Kosic	ÖVP
Vom Amt:	MDion: MD Dr. Maximilian Tischler,	

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz
Web: www.stadt-salzburg.at, UID: ATU36768002, Salzburger Sparkasse IBAN: AT66 2040 4000 0001 3904

Ing. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Sebastian Tschinder, Mag. Simon Mayr;
MA 1: Mag. Bernd Huber, Mag. Christina Hemetsberger,
Dr. Constanze Antosch; MA 2: Mag. Dagmar Aigner;
MA 3: Mag. Patrick Pfeifenberger; MA 4: Mag. Alexander Molnar,
Kurt Wallmann; MA 5: DI Dr. Andreas Schmidbaur, uGM;
MA 6: BD DI Alexander Schrank, Christoph Hillebrand, BSc MSc;
StRh: StRhD Alexander Niedermoser, LLM.oec.;
Info-Z: Mag. Karl Schupfer

Schriftführer: Markus Neuner

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet hin.

Das Protokoll über die Sitzung vom 23.7.2026 ist den Fraktionen zugegangen. Einwände dagegen werden nicht erhoben. Es gilt somit als genehmigt.

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung wurde beim Vorsitzenden folgender Antrag gemäß § 22 GGO eingebracht:

Anbringung eines Verkehrsspiegels auf Höhe der Augustinergasse 19
(§22/2026/102) (GR Pultar, BA) (Beilage 1)

Der Antrag wird zur weiteren geschäftsordnungsgemäßen Behandlung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.

Außerhalb der Tagesordnung:

Mag. Roman Breitfuss und DI (FH) Alexander Killer stellen die neue LED-Wall im Sitzungszimmer vor.

Bgm.-Stv. DI Christoph Brandstätter erkundigt sich, warum seitens der FPÖ die Standorte des mobilen Radargeräts auf den sozialen Medien veröffentlicht werden.

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 1)

MD/00/18413/2026/030
Tarifanpassung ÖV-Kernzone 2027

Der Gemeinderat möge beschließen:
1) Die ÖV-Kernzonentickets werden ab 1.1.2027 um durchschnittlich 2,61% bzw. wie beiliegende Tabelle "ÖV_Tariferhöhung_2027" erhöht.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 13.8.2026.

Da es seitens der KPÖ PLUS noch offene Fragen gibt, stellt GR Plank den Antrag auf Weiterleitung an den Gemeinderat.
Weiterleitung Gemeinderat (Beilage 2)

Vortrag Gemeinderat Susanne Dittrich-Allerstorfer (TOP 2)

MD/00/40317/2018/027
Verordnung zur Durchführung der
Grundausbildung für Magistratsbedienstete
(Grundausbildungs-Verordnung 2026)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:
Die beiliegende Grundausbildungs-Verordnung 2026 samt Anlage 1 (Grundausbildungsstufen nach Modellstellen) und Anlage 2 (Ausbildungsplan für die GAB-Stufen 1 - 6) tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 24.6.2026.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 3)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 3)

01/00/10552/2026/063
Campierverordnung, Anpassung der
Verwaltungsstrafbestimmungen

Der Gemeinderat möge folgende Änderung der Verordnung gegen das „Wilde Campieren" im Bereich der Landeshauptstadt
Salzburg-Campierverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 1991, Amtsblatt Nr. 23/1991, in der Fassung des Beschlusses vom 15. November 2013, Amtsblatt Nr.21/2013) beschließen :
§ 3 lautet neu wie folgt :
„Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Abs 1 Z 15 iVm § 15 Abs 2 Z 2 S.CampG, LGBl. Nr. 44/2013 idgF mit Geldstrafen bis zu 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft."

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 1/00 vom 3.8.2026.
Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimmen der KPÖ PLUS (Beilage 4)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 4)

01/03/45626/2024/046
Amtsbericht Marktordnung 1994
Abänderung (7. Marktordnungsnovelle)

Der Gemeinderat möge beschließen:
Amtsbericht Marktordnung 1994 Abänderung (7. Marktordnungsnovelle)
„Die Marktordnung für die Landeshauptstadt Salzburg (Marktordnung 1994), Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 9.11.1994, Amtsblatt Nr. 22/1994, in der Fassung der Beschlüsse vom 2.7.1997, Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 8 und 9 und Nr. 2/1999, Seite 32 und 33, vom 13.9.2000, Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 9 und 10, vom 28.2.2003, Amtsblatt Nr. 4/2003, Seiten 6 bis 9 und vom 4.5.2005, Amtsblatt Nr. 9/2005, Seiten 12 ff, und vom 21.9.2005, Amtsblatt Nr. 18/2005, Seite 9, wird abgeändert wie folgt:
1.In § 2 (Märkte) werden folgende Änderungen vorgenommen:
1.1 In § 2 wird die Z. 5 „5.) Schanzlmarkt als Raritätenflohmarkt." gestrichen und durch „5.) Biobauernmarkt Kajetanerplatz als Kleinhandelsmarkt," ersetzt.
1.2 Es wird die neue Z. 6 angefügt: „6.) Lehener Wochenmarkt als Kleinhandelsmarkt."
2. In § 3 (Marktgebiete) werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1 In Abs. 1 Z. 1 lit.a (Marktgebiet für Grünmarkt Montag bis Freitag) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 1.4);"
2.2 In Abs. 1 Z. 1 lit.b (Marktgebiet für Grünmarkt Samstag) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 2.5);"
2.3 In Abs. 1 Z. 1 lit. c (Marktgebiet für Grünmarkt an Freitagen, auf die ein gesetzlicher Feiertag folgt, sowie am 24. und 31.Dezember) wird nach der Wortfolge „am vorhergehenden Freitag" der Text bis zum Punkt gestrichen und wie folgt ersetzt: „auf dem in Anlage 2.5 ausgewiesenen Marktgebiet abgehalten, ebenso am 24. und 31. Dezember."
2.4 In Abs. 1 Z. 2 (Grünmarkt als Großhandelsmarkt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 3.4);"
2.5 In Abs. 1 Z. 3 lit. a (Schrannenmarkt als Kleinhandelsmarkt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 4.3);"
2.6 In Abs. 1 Z. 3 lit. b (Schrannenmarkt als Großhandelsmarkt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 5.2);"
2.7 In Abs. 1 Z. 4 (Kapitelmarkt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 6.1);"
2.8 In Abs. 1 Z. 5 wird der Wortlaut „5.) Schanzlmarkt: auf Teilen des Kajetanerplatzes und in gewissen Bereichen der Schanzlgasse (Anlage 7.0)." gestrichen und ersetzt durch: „Biobauernmarkt am Kajetanerplatz: auf Teilen des Kajetanerplatzes und in gewissen Bereichen der Schanzlgasse (Anlage 7.1);"
2.9 Es wird nach der Z. 5 folgende neue Z. 6 eingefügt: „6.) Lehener Wochenmarkt: auf Teilen des Vorplatzes vor dem Objekt Neue Mitte Lehen (Anlage 8.0)."
3. In § 4 (Markttage) werden folgende Änderungen vorgenommen:
3.1 In Abs. 1 Z. 5 wird der Wortlaut „5.) der Schanzlmarkt an jedem ersten Samstag im Monat in der Zeit von März bis Dezember; wenn jedoch der erste Samstag im Monat auf einen Feiertag fällt, am darauffolgenden Samstag." gestrichen und ersetzt durch: „5.) der Biobauernmarkt am Kajetanerplatz an jedem Freitag;"
3.2 In Abs. 1 wird nach der Z. 5 folgende neue Z. 6 angefügt: „6.) der Lehener Wochenmarkt an jedem Freitag."
4. In § 5 (Marktzeiten und Verkaufszeiten) werden folgende Änderungen vorgenommen:
4.1 In Abs.1 lit. A wird der Wortlaut der Z. 5 „5.) Schanzlmarkt 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr." gestrichen und durch folgende Z. 5 ersetzt: „5.) Biobauernmarkt am Kajetanerplatz 5.00 Uhr bis 13.30 Uhr;"
4.2 In Abs.1 lit. A wird nach der Z. 5 folgende neue Z. 6 eingefügt: „6.) Lehener Wochenmarkt 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr."
4.3 In Abs.1 lit. B wird der Wortlaut der Z. 5 „Schanzlmarkt 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr." durch folgende neue Z. 5 ersetzt: „Biobauernmarkt am Kajetanerplatz 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr;".
4.4 In Abs.1 lit. B wird nach der Z. 5 folgende neue Z. 6 angefügt: „Lehener Wochenmarkt 7.00 bis 13.30 Uhr."
5. In § 6 (Marktgegenstände) werden folgende Änderungen vorgenommen:
5.1 In Z. 1 lit. a (Grünmarkt Hauptgegenstände) wird nach der Wortfolge „Weine und Brände," wie folgt eingefügt: „Bier,"
5.2 In Z. 1 lit. a (Grünmarkt Hauptgegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt: „Nüsse, Schokoladenwaren, Tee- und Kaffeeprodukte, Imkereiprodukte;"
5.3 Am Ende der Z.1 lit.b (Grünmarkt Nebengegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt: „ Holzwaren, Strick und Wirkwaren, alkoholfreie Getränke in geschlossenen Gebinden;"
5.4 In Z. 3 lit.a (Schrannenmarkt/Kleinhandelsmarkt Hauptgegenstände) wird nach der Wortfolge „Weine und Brände," wie folgt eingefügt: „Bier,"
5.5 In Z. 3 lit.a (Schrannenmarkt/Kleinhandelsmarkt Hauptgegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt: „Nüsse, Schokoladenwaren, Tee- und Kaffeeprodukte, Imkereiprodukte;"
5.6 In Z. 3 lit.b (Schrannenmarkt/Kleinhandelsmarkt Nebengegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt: „ Holzwaren, Strick- und Wirkwaren, alkoholfreie Getränke in geschlossenen Gebinden;"
5.7 In Z. 5 lit.b (Kapitelmarkt Nebengegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt: „alkoholfreie Getränke in geschlossenen Gebinden;"

5.8 Es wird nach der Z. 5 folgende neue Z. 6 angefügt: „6.) Biobauernmarkt am Kajetanerplatz: a.) Hauptgegenstände: Obst und Gemüse, Fleisch- und Fleischwaren, Geflügel, Fische, Gewürz- und Kräutermischungen, Brot- und Backwaren, Teigwaren, Teeprodukte, Honig und Imkereiprodukte, Marmeladen, vergorene und unvergorene Obstsäfte, Milchprodukte, Eier;"
5.9 Es wird folgende neue Z. 7 angefügt: „7.) Lehener Wochenmarkt:
a) Hauptgegenstände: Brot- und Backwaren, Konditoreiwaren; Fleisch- und Fleischwaren, Milchprodukte, Obst, Gemüse, eingelegtes Obst und Gemüse, Geflügel, Eier, Wildpret, Fische, kalte Fischzubereitungen, Krusten und Schalentiere, Speisessige und-öle, vergorene und unvergorene Obstsäfte, Weine und Brände, Bier, Gewürz und Kräutermischungen, Honig und Imkereiprodukte;
b) Nebengegenstände: Natur- und Schnittblumen, Wald- und Wiesenblumen, Buketts, Adventkränze und Weihnachtsgestecke, Stroh- und Trockenblumenarrangements, Reisig, Palmkätzchen."
6. In § 7 (Gelegenheitsmärkte) lautet der Text nach der dem Wort „abgehalten:" neu wie folgt:
„1.) Allerheiligenmärkte:
a) Kommunalfriedhof;
b) Friedhof Maxglan;
c) Friedhof Gnigl;
d) Friedhof Aigen;
2.) Christkindlmarkt Altstadt;
3.) Kerzlmarkt Kommunalfriedhof;
4.) Palmmarkt Maxglan;
5.) Weihnachtsmarkt Mirabellplatz;
6.) Winzermarkt;
7.) Sturmmarkt;
8.) Adventmarkt Sterngarten;
9.) Adventmarkt Festung Hohensalzburg;
10.) Hellbrunner Adventzauber."
7. In § 8 (Marktgebiete) lautet der Text nach dem Wort „festgelegt:" neu wie folgt:
„1.) Allerheiligenmärkte:
a) Kommunalfriedhof:
vor den Eingängen zum Kommunalfriedhof (Anlage 9.1);
b) Friedhof Maxglan:
vor dem Eingang zum Friedhof und auf einem Teil der Siezenheimer Straße (Anlage 10.1);
c) Friedhof Gnigl:
im Bereich des nördlichen Einganges zum Friedhof (Anlage 11.1);
d) Friedhof Aigen:
im Bereich der Zufahrtsstraße zum Haupteingang des Friedhofes
(Anlage 12.1);
2) Christkindlmarkt Altstadt
am Domplatz, auf Teilen des Residenzplatzes und Kapitelplatzes sowie in einem Teil der Franziskanergasse (Anlage 15.2);
3.) Weihnachtsmarkt Mirabellplatz:
auf Teilen des Mirabellplatzes (Anlage 16.2);
4.) Palmmarkt Maxglan:
im Bereich der Michael-Filz-Gasse, in Teilen der Moserstraße, in Teilen der Jodok-Fink-Straße und in Teilen der Glockengießerstraße (Anlage 17.1);
5.) Kerzlmarkt:
vor den Eingängen zum Kommunalfriedhof (Anlage 19.1);
6.) Winzermarkt:
auf Teilen des Mirabellplatzes (Anlage 21.1);
7.) Sturmmarkt:
auf Teilen des Mirabellplatzes (Anlage 25.0);
8.) Adventmarkt Sterngarten:
auf Teilen des Innenhofs im Sterngarten (Anlage 22.1);
9.) Adventmarkt Festung Hohensalzburg:

auf Teilen des Innenhofes der Festung Hohensalzburg (Anlage 23.1);
10.) Hellbrunner Adventzauber:
auf Teilen des Innenhofes des Schlosses Hellbrunn (Anlage 24.1).
Das Marktgebiet ist an den in den planlichen Darstellungen des jeweiligen Marktgebietes gekennzeichneten Punkten durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Marktgebiet" bzw. "Ende des Marktgebietes" zu kennzeichnen. Wenn es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der geringen räumlichen Ausdehnung des Marktgebietes ausreichend ist, kann anstelle der ergänzenden Aufschrift "Anfang" bzw. "Ende" auch eine andere, den Umfang des Marktgebietes eindeutig beschreibende Textierung verwendet werden. "
8. In § 9 (Markttage) lautet der Text nach dem Wort „abgehalten:" neu wie folgt:
„1.) die Allerheiligenmärkte
in der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 2. November;
2.) der Christkindlmarkt Altstadt
in der Zeit vom fünftletzten Donnerstag vor dem 24. Dezember
bis einschließlich 1. Jänner;
3.) der Weihnachtsmarkt Mirabellplatz
in der Zeit vom fünftletzten Donnerstag vor dem 24. Dezember
bis einschließlich 1. Jänner;
4.) der Palmmarkt Maxglan am Palmsonntag;
5.) der Kerzlmarkt Kommunalfriedhof am 24. Dezember;
6.) der Winzermarkt
an fünf aufeinander folgenden Freitagen und Samstagen in der Zeit ab der vorletzten vollen Woche im April; wenn jedoch in diesen Zeitraum der Karfreitag und Karsamstag fallen, findet der Winzermarkt an diesen Tagen nicht statt;
7.) der Sturmmarkt
am letzten Freitag und Samstag im September und am ersten Freitag und Samstag im Oktober;
8.) der Adventmarkt Sterngarten
in der Zeit vom fünftletzten Samstag vor dem 24. Dezember
bis einschließlich 6. Jänner;
9.) der Adventmarkt Festung Hohensalzburg
an den Adventwochenenden jeweils an Samstagen und Sonntagen, zudem am 8. Dezember, sowie weiters auch für den Fall, dass der 8. Dezember auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt, am jeweils vorangehenden Montag bzw. nachfolgenden Freitag;
10.) der Hellbrunner Adventzauber
in der Zeit ab dem fünftletzten Donnerstag vor dem 24. Dezember bis einschließlich 24. Dezember."
9. In §10 (Marktzeiten und Verkaufszeiten) lautet der Text nach dem Wort „festgelegt:" neu wie folgt:
„1.) Allerheiligenmärkte 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
2.) Christkindlmarkt Altstadt
a) Montag bis Donnerstag 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr;
b) Freitag 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
c) Samstag 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
d) Sonntag und Feiertag 9.00 Uhr bis 20.30 Uhr;
e) 24. Dezember 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr;
f) 25. und 26. Dezember 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
g) 31. Dezember 10.00 Uhr bis 0.00 Uhr;
h) 1. Jänner 0.00 Uhr bis 1.00 Uhr;
3.) Palmmarkt Maxglan 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr;
4.) Weihnachtsmarkt Mirabellplatz
a) Montag bis Donnerstag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
b) Freitag und Samstag 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
c) Sonntag und Feiertag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
d) 24. Dezember 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr;
e) 25. und 26. Dezember 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr;
f) 31. Dezember 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr;

5.) Kerzlmarkt Kommunalfriedhof 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr;
6.) Winzermarkt
a) Freitag 11.00 Uhr bis 20.30 Uhr;
b) Samstag 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr;
7.) Sturmmarkt
a) Freitag 11.00 Uhr bis 20.30 Uhr;
b) Samstag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
8.) Adventmarkt Sterngarten
a) Sonntag bis Donnerstag 10.30 Uhr bis 19.00 Uhr;
b) Freitag und Samstag 10.30 Uhr bis 20.30 Uhr;
c) 24. und 31. Dezember 10.30 Uhr bis 15.00 Uhr;
d) 1. bis 6. Jänner 11.00 Uhr bis 18:00 Uhr;
9.) Adventmarkt Festung Hohensalzburg
a) Freitag bis Sonntag 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
b) 24. Dezember 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
10.) Hellbrunner Adventzauber
a) Montag bis Freitag 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
b) Samstag, Sonntag und Feiertag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
c) 24. Dezember 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
(2) Bei diesen Gelegenheitsmärkten entspricht die Marktzeit der Verkaufszeit."
10. In § 11 (Marktgegenstände) lautet der Text neu wie folgt:
„Auf den Gelegenheitsmärkten dürfen als Marktgegenstände lediglich folgende Artikel feilgeboten und verkauft werden und zwar auf dem/den
1.) Allerheiligenmärkten:
Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Grabbeleuchtungsgegenstände, Zünder, Blumenerde in verpacktem Zustand, Reisig, Mistelzweige, Zapfen, Kunstblumen, Süßwaren;
2.) Christkindlmarkt Altstadt, Weihnachtsmarkt Mirabellplatz, Adventmarkt Sterngarten, Adventmarkt Festung Hohensalzburg und Hellbrunner Adventzauber:
Geschenkartikel, Spielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug), Textilwaren und Modeartikel, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Lederwaren und Schuhe, Korbwaren, Christbaumschmuck, kunstgewerbliche Gegenstände, Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Modeschmuck, Wachsprodukte, Back- und Süßwaren, Speck, Weihrauch, Reisig, Zapfen, Barbara- und Mistelzweige, Bücher, Mineralien und Steine; Weihnachtsartikel, Devotionalien, kosmetische Naturprodukte, Keramik- und Glaswaren, Papier- und Schreibwaren, Haushalts- und Küchenartikel, Getreide und Getreideprodukte, Milchprodukte, Speiseessige und- öle, Salz, Gewürz- und Kräutermischungen, Teeprodukte, Nüsse, Wein, Brände, Bier, Haustierbedarf, Honig und Imkereiprodukte, Christbäume, Neujahrsartikel;
3.) Palmmarkt Maxglan:
Papier- und Schreibwaren, Schmuckwaren, Spielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug), Devotionalien, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Textilien, Hüte, Schuhe, kleine Haushalts- und Küchengeräte (ausgenommen Elektrogeräte), Korbwaren, Teppiche, Geschirr- und Haushaltsartikel, Werkzeug, chemisch-technische Neuheiten (Wasch- und Putzmittel udgl.), Speck, Milchprodukte, Brot, Back- und Süßwaren, Speiseeis sowie jene Gegenstände, die üblicherweise beim Betrieb einer Schießbude angeboten werden;
4.) Kerzlmarkt Kommunalfriedhof:
Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Reisig, Mistelzweige, Grabbäumchen, Christbaumkerzen, Grablichter, Kerzenhalter, Lametta, Zünder;
5.) Winzermarkt:
Weine, Brände, Fruchtsäfte, vergorene und unvergorene Traubensäfte aus eigener Produktion, originäre Fleischwaren, Brot, Marmeladen, Speiseessige und- öle;
6.) Sturmmarkt:
Weine, Brände, Fruchtsäfte, vergorene und unvergorene Traubensäfte aus eigener Produktion, originäre Fleischwaren, Brot, Marmeladen, Speiseessige und- öle."
11. In § 13 (Vergabe von Markplätzen (Markteinrichtungen) werden folgende Änderungen vorgenommen:
11.1 In Abs. 1 Z. 6 wird die Wortfolge „bis 8.00 Uhr" durch die Wortfolge „bis zwei Stunden nach Beginn der jeweiligen Marktzeit" ersetzt.

11.2 In Abs. 1 Z. 7 wird nach der Wortfolge „nach dem Ende der Verkaufstätigkeit" das Wort „geräumt" eingefügt.
12. In § 14 (Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen) lautet der Text neu wie folgt:
„(1) Marktberechtigungen (§ 13) für den Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen können lediglich in folgendem Umfang erteilt werden, und zwar
1.) am Grünmarkt und am Schrannenmarkt
für den Ausschank von Wein, Bier und nichtalkoholischen Getränken zur Speisenbegleitung in handelsüblichen Behältnissen, weiters von Tee sowie die Verabreichung von warmen und kalten, an Ort und Stelle gebackenen und gebratenen Hühnerteilen, von heißem Leberkäse, von gesottenen Würsten mit üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck sowie Maroni, Suppe, Käsespeisen, Wild- und Fischspezialitäten, heißen Teigzubereitungen, gebratenen und gegrillten Würsten, frisch gepressten Obst- und Gemüsesäften;
2.) am Kapitelmarkt und am Lehener Wochenmarkt
für den Ausschank von Bier und kalten nicht alkoholischen Getränken in handelsüblichen Gebinden, Teeprodukte sowie die Verabreichung von gesottenen Würsten mit den üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und heißen Teigzubereitungen;
3.) am Palmmarkt
für den Ausschank von Flaschenbier und kalten nichtalkoholischen Getränken in handelsüblichen Behältnissen sowie die Verabreichung von gesottenen Würsten mit üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck;
4.) Christkindlmarkt Altstadt, Weihnachtsmarkt Mirabellplatz, Adventmarkt Sterngarten, Adventmarkt Festung Hohensalzburg und Hellbrunner Adventzauber
für den Ausschank von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken kalt oder warm, sowie die Verabreichung von gesottenen, gebratenen und gegrillten Würsten, Pommes frites, Brotaufstrichen, belegten Broten, üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck, Suppen und Eintöpfen, Bratkartoffeln, Bratäpfeln, gebratenen Maroni, Speck, gebackenen und gebratenen Hühnerteilen, Wildspezialitäten, Käsespeisen, Fischgerichten, Schalen- und Krustentieren, Antipasti und Pasteten, heißen Teigwaren;
5.) am Winzermarkt
für den Ausschank von Weinen, Bränden, Fruchtsäften, vergorenen und unvergorenen Traubensäften in handelsüblichen Behältnissen. Abgabe von belegten Broten, Aufstrichen, originären Fleischwaren, Käse, belegten Broten und Gebäck;
6.) am Sturmmarkt
für den Ausschank von Weinen, Bränden, Fruchtsäften, vergorenen und unvergorenen Traubensäften in handelsüblichen Behältnissen. Abgabe von belegten Broten, Aufstrichen, originären Fleischwaren, Käse, belegten Broten und Gebäck.
(2) Getränke, die zur Konsumation im Marktbereich bestimmt sind, dürfen nur in wiederverwertbaren Behältnissen oder in solchen Behältnissen, die als biogene Abfälle verwertbar sind, ausgeschenkt werden; die Verabreichung von Speisen darf nur mit wiederverwendbarem oder als biogener Abfall verwertbarem Geschirr und Besteck erfolgen."
13. In § 21 (Aufsicht und Überwachung) wird folgende Änderung vorgenommen:
13.1 In Abs. 2 wird nach der Zahl 1994 die Wortfolge: „den Original-Gewerbeschein" gestrichen und durch die Wortfolge: „den GISA Auszug" ersetzt.
14. In § 22 (Verhaltensweisen) wird folgende Änderungen vorgenommen:
14.1 In Abs. 1 lit c wird nach dem Wort „Hunde" folgende Wortfolge eingefügt: „ohne angelegten Beißkorb und Leine".
15. In § 23 (Abfälle) werden folgende Absätze 3 bis 7 angefügt:
„(3) Die Benützung der Einrichtungen zur Müllentsorgung eines Marktes ist nur Marktbesuchern gestattet, denen auf diesem Markt ein Marktplatz vergeben wurde.
(4) Es darf nur Müll entsorgt werden, der im Rahmen der bewilligten Marktgegenstände angefallen ist.
(5) Sind Behälter nur für bestimmte Arten von Abfällen bestimmt, sind die Abfälle sortiert in die entsprechenden Behälter zu entleeren.

(6) die Ablagerung von Müll auf Marktflächen außerhalb der Müllentsorgungseinrichtungen ist untersagt."
16. In § 25 (Regelung des Fahrzeugverkehrs) werden folgende Änderungen vorgenommen:
16.1 In Abs. 2 hat das Klammerzitat nach „fahrzeugähnliches Kinderspielzeug" ersatzlos zu entfallen.
17. In § 29 (Inkrafttreten) werden folgende Änderungen vorgenommen:
17.1. In Abs.1 lautet der Text neu wie folgt: „Die 7.Novelle der Marktordnung 1994 der Landeshauptstadt Salzburg tritt mit 01.Jänner 2027 in Kraft."
17.2. In Abs.2 lautet der Text neu wie folgt: „Die Kundmachung bezüglich der Pläne, in denen die genaue räumliche Abgrenzung (Marktgebiet) der Märkte (§ 3 Marktordnung 1994) und der Gelegenheitsmärkte (§ 8 Marktordnung 1994) festgelegt ist, erfolgt gemäß § 19 Abs.1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteiverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs.5 AVG) des Magistrates (bei der MA 1/03-Markt- und Veterinäramt, Franz Josef Strasse 8)."
18. Bezüglich der Anlagen zur Marktordnung erfolgen folgende Änderungen:
18.1 Die bisherige Anlage 1.3 zu § 3 Abs.1 Z. 1 lit.a wird durch die neue Anlage 1.4 ersetzt.
18.2 Die bisherige Anlage 2.4 zu § 3 Abs. 1 Z. 1 lit.b wird durch die neue Anlage 2.5 ersetzt.
18.3 Die bisherige Anlage 3.3 zu § 3 Abs. 1 Z. 2 wird durch die neue Anlage 3.4 ersetzt.
18.4 Die bisherige Anlage 4.2 zu § 3 Abs. 1 Z. 3 lit.a wird durch die neue Anlage 4.3 ersetzt.
18.5 Die bisherige Anlage 5.1 zu § 3 Abs. 1 Z. 3 lit.b wird durch die neue Anlage 5.2 ersetzt.
18.6 Die bisherige Anlage 6.0 zu § 3 Abs. 1 Z. 4 wird durch die neue Anlage 6.1 ersetzt.
18.7 Die bisherige Anlage 7.0 zu § 3 Abs. 1 Z. 5 wird durch die neue Anlage 7.1 ersetzt.
18.8 Die Anlage 8.0 zu § 3 Abs. 1 Z. 6 wird hinzugefügt.
18.9 Die bisherige Anlage 9.0 zu § 8 Abs.1 Z. 2 lit.a wird durch die neue Anlage 9.1 zu § 8 Abs.1 Z. 1 lit.a ersetzt.
18.10 Die bisherige Anlage 10.0 zu § 8 Abs.1 Z. 2 lit.b wird durch die neue Anlage 10.1 zu § 8 Abs.1 Z. 1 lit.b ersetzt.
18.11 Die bisherige Anlage 11.0 zu § 8 Abs.1 Z. 2 lit.c wird durch die neue Anlage 11.1 zu § 8 Abs.1 Z. 1 lit.c ersetzt.
18.12 Die bisherige Anlage 12.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 2 lit.d wird durch die neue Anlage 12.1 zu § 8 Abs. 1 Z. 1 lit.d ersetzt.
18.13 Die bisherige Anlage 15.1 zu § 8 Abs. 1 Z. 4 wird durch die neue Anlage 15.2 zu § 8 Abs. 1 Z. 2 ersetzt.
18.14 Die bisherige Anlage 16.1 zu § 8 Abs. 1 Z. 5 wird durch die neue Anlage 16.2 zu § 8 Abs.1 Z. 3 ersetzt.
18.15 Die bisherige Anlage 17.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 6 lit.a wird durch die neue Anlage 17.1 zu § 8 Abs.1 Z. 4 ersetzt.
18.16 Die bisherige Anlage 19.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 7 wird durch die neue Anlage 19.1 zu § 8 Abs.1 Z. 5 ersetzt.
18.17 Die bisherige Anlage 21.0 zu § 8 Abs 1 Z. 9 wird durch die neue Anlage 21.1 zu § 8 Abs.1 Z. 6 ersetzt.
18.18 Die bisherige Anlage 22.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 10 wird durch die neue Anlage 22.1 zu § 8 Abs.1 Z. 8 ersetzt.
18.19 Die bisherige Anlage 23.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 11 wird durch die neue Anlage 23.1 zu § 8 Abs.1 Z. 9 ersetzt.
18.20 Die bisherige Anlage 24.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 12 wird durch die neue Anlage 24.1 zu § 8 Abs.1 Z. 10 ersetzt.
18.21 Die Anlage 25.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 7 wird angefügt."

Da es seitens der Bürgerliste noch offene Fragen gibt, wird der Amtsbericht der MA 1/03 vom 8.9.2026 auf Antrag von GR Mag. Haller zu Klubberatungen zurückgestellt. (Beilage 5)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 5)

01/03/51143/2025/016
Marktentgelte (Tarife für die Einhebung von privatrechtlichen Entgelten zur Benutzung von Markteinrichtungen), Änderung

Der Gemeinderat möge beschließen:
„Die vom Gemeinderat am 24.Oktober 2018 auf Grund des § 292 Abs.2 GewO 2004 beschlossenen Tarife für die Einhebung von privatrechtlichen Entgelten zur Benützung von Markteinrichtungen, kundgemacht im Amtsblatt 21/2018, werden wie folgt geändert:
1.) Tarifpost A

Fleisch und Fleischwaren	Gebühr in Euro
Wild und Geflügel	je Markttag pro m²
Fisch	Standfläche € 2,03
Milch und Milchprodukte	Für Grünmarkt Montag bis Freitag
Landwirtschaftliche Produkte	€ 1,76
(Eier, bestimmte Fleischwaren)	
Reformwaren	

Tarifpost B

Brot und Backwaren	Gebühr in Euro
Obst und Gemüse	je Markttag pro m²
Blumen und Pflanzen	Standfläche € 1,21
Sonstige gärtnerische	Für Grünmarkt Montag bis Freitag
Erzeugnisse	€ 1,06
Pilze und Beeren	
Schuhe	
Lederwaren	
Holz- und Korbwaren	
Kurzwaren	
Textilien	
Geschirr	
Werkzeuge	
Schmuckstände	
Sonstige	

Tarifpost C

Spezialisten (chemisch	Gebühr in Euro
technische Neuheiten),	je Markttag pro m²
Waren auf den	Standfläche € 1,49
Christkindlmärkten	

Tarifpost D

Würstlstände,	Gebühr in Euro
Verabreichung von Speisen	je Markttage pro m²
und Ausschank von Getränken	Standfläche € 2,16

Tarifpost E

Waren auf dem	Gebühr in Euro
Kapitelmarkt	je Markttage pro m²
Standfläche	€ 0,81

Tarifpost F

Waren auf dem	Gebühr in Euro
Winzermarkt und	je Markttage pro m²
Sturmmarkt Standfläche	€ 3,50

2.) Bei Verrechnung nach m² erfolgt die Berechnung nach der in Anspruch genommenen Fläche unter Einberechnung von überdachten bzw. einem Vordach überspannten Flächen, der gegebenenfalls durch eine Anhängevorrichtung beanspruchten Fläche sowie der Bewegungsfläche des Verkäufers beanspruchten Fläche. Hierbei sind angefangene m² aufzurunden.
Der Mindesttarif pro Markttag beträgt 6,77 €.

3.) Die Tarife für die Einhebung von privatrechtlichen Entgelten zur Benützung von Markteinrichtungen treten am 01.Jänner 2027 in Kraft.
Die bisherige Tarifordnung für die Einhebung von privatrechtlichen Entgelten zur Benützung von Markteinrichtungen in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 24. Oktober 2018, kundgemacht im Amtsblatt Nr.21 /2018, Seite 4-5, tritt außer Kraft."

Da es seitens der Bürgerliste noch offene Fragen gibt, wird der Amtsbericht der MA 1/03 vom 8.9.2026 auf Antrag von GR Mag. Haller zu Klubberatungen zurückgestellt. (Beilage 6)

Vortrag Gemeinderat Paul Dürnberger (TOP 6)

02/00/27709/2025/002
Betriebskostenzuschuss 2026
Restzahlung

1. Der Stadtsenat möge gemäß Pkt. 1.2.15. des Anhanges zur GGO beschließen:
Als zweite Teilzahlung auf den Betriebskostenzuschuss 2026 erhält
- der ASKÖ Landesverband eine Förderung in Höhe von EUR 80.814 und
- die BG Sportzentrum Mitte eine Förderung in Höhe von EUR 59.295.
2. der Kultur-, Altstadt-, Bildungs- und Sportausschuss möge gem. Pkt. 2.2.6. des Anhanges zur GGO beschließen:
Als zweite Teilzahlung auf den Betriebskostenzuschuss 2026 erhält
- der ASV Salzburg eine Förderung in Höhe von EUR 18.656,
- der ASV Taxham eine Förderung in Höhe von EUR 3.929,
- der ATSV Salzburg eine Förderung in Höhe von EUR 17.308,
- der Polizeisportverein eine Förderung in Höhe von EUR 26.556,
- der Postsportverein Salzburg eine Förderung in Höhe von EUR 20.422,
- die Salzburg Ducks eine Förderung in Höhe von EUR 15.909,
- der Salzburger Turnverein eine Förderung in Höhe von EUR 17.297,
- der Turnverein Morzg eine Förderung in Höhe von EUR 2.416 und
- der USK Gneis eine Förderung in Höhe von EUR 7.838.
3. Die Zuschüsse beziehen sich auf bereits im Vorjahr geleistete Zahlungen. Zur Vermeidung von Finanzierungskosten erfolgt die Auszahlung der Förderungen abweichend von § 5 Abs. 1 der Subventionsrichtlinien in einer Summe.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 28.7.2026.
Einstimmiger Beschluss (Beilage 7)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 7)

02/00/19536/2026/007
Verein „Salzburg-Singida. Städtepartnerschaft und Regionalkooperation" Verlängerung der Mittelfristigen Förderungsvereinbarung für 2027 / 2028 und 2029

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg verlängert die, mit dem Verein „Salzburg-Singida. Städtepartnerschaft und Regionalkooperation" bestehende „Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen" um weitere drei Jahre (2027 / 2028 / 2029) und gewährt dem Verein folgende (auf Hundert gerundete) Förderungsbeträge:
Jahresförderung lfd. Betrieb des Vereins in Salzburg / Vast 1.06300.757000.2 (lfd. Transferzahlungen an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck)
2027: € 20.700,--
2028: € 21.300,--

2029: € 22.000,--
Betriebsführung inkl. Personalkosten Upendo Home in Singida / Vast 1.06300.780000.3 (lfd. Transferzahlungen an das Ausland)
2027: € 27.700,--
2028: € 28.400,--
2029: € 29.300,--
Die entsprechenden Beträge für die Jahre 2027 / 2028 und 2029 sind in den Ausgabenrahmen der MA 2/00 vorzusehen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 20.7.2026.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 8)

Vortrag Gemeinderat Nikolaus Kohlberger (TOP 8)

02/00/19582/2026/011
Zentrum für Theater und Kultur (Kleines Theater)
Abschluss einer mittelfristigen Förderungsvereinbarung
für 2027 bis 2029

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg schließt mit dem Verein „Zentrum für Theater und Kultur" eine „Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen" und gewährt für die Tätigkeit des Vereins folgende Zuschüsse:
2027: EUR 170.200
2028: EUR 174.500
2029: EUR 179.800

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 20.7.2026.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 9)

Vortrag Gemeinderat Paul Dürnberger (TOP 9)

02/00/19636/2026/005
Salzburger Bildungswerk; Förderungsvereinbarung
zur mittelfristigen Finanzierung von Wissenseinrichtungen
für 2027 bis 2029

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg schließt mit dem Salzburger Bildungswerk die „Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Wissenseinrichtungen" für weitere drei Jahre ab und gewährt demzufolge dem Verein folgende Jahresförderungen:
2027: EUR 50.800
2028: EUR 52.100
2029: EUR 53.600

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 5.8.2026.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 10)

Vortrag Gemeinderat Monika Maria Eibl (TOP 10)

02/00/19637/2026/008
Katholisches Bildungswerk Salzburg;
Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung
von Wissenseinrichtungen für 2027 bis 2029

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg schließt mit dem Katholischen Bildungswerk Salzburg die „Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Wissenseinrichtungen" für drei weitere Jahre ab und gewährt demzufolge dem Verein folgende Jahresförderungen:
2027: EUR 80.400
2028: EUR 82.400
2029: EUR 85.000

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 5.8.2026.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 11)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 11)

02/00/19639/2026/009
St. Virgil Salzburg, Förderungsvereinbarung
zur mittelfristigen Finanzierung von Wissenseinrichtungen
für 2027 bis 2029

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg schließt mit St. Virgil Salzburg die „Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Wissenseinrichtungen" für weitere drei Jahre ab und gewährt demzufolge folgende Jahresförderungen:
2027: EUR 90.700
2028: EUR 93.000
2029: EUR 95.800

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 6.8.2026.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 12)

Vortrag Gemeinderat Monika Maria Eibl (TOP 12)

02/00/19669/2026/006
Salzburger Marionettentheater GmbH;
Verlängerung der mittelfristige
Fördervereinbarung 2027-2029

Der Gemeinderat möge beschließen,
die Stadt Salzburg verlängert die mit der Salzburger Marionettentheater GmbH bestehende „Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen" und gewährt für die Tätigkeit der Salzburger Marionettentheater GmbH folgende Förderungsbeiträge:
2027: EUR 303.600 Jahresförderung
2028: EUR 311.200 Jahresförderung
2029: EUR 320.600 Jahresförderung

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 3.8.2026.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 13)

Vortrag Gemeinderat Monika Maria Eibl (TOP 13)

02/00/19671/2026/011
Schauspielhaus Salzburg; Verlängerung der mittelfristigen Förderungsvereinbarung für 2027 bis 2029

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg verlängert die mit dem Schauspielhaus Salzburg bestehende „Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen" und gewährt für die Jahrestätigkeit des Vereins folgende Zuschüsse:
2027: EUR 1.202.800
2028: EUR 1.232.900
2029: EUR 1.269.900

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 20.7.2026.
Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimme von GR Dürnberger (Beilage 14)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 14)

02/00/26349/2026/004
Verein „Kinderfestspiele"
Ansuchen um mittelfristige Förderungsvereinbarung 2027-2029

der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg schließt mit den Kinderfestspielen eine mittelfristige Förderungsvereinbarung für drei Jahre ab und gewährt für die Tätigkeit des Vereins Zuschüsse in Höhe von:
2027: € 163.900,--
2028: € 168.000,--
2029: € 173.100,--
Die entsprechenden Jahresförderungen sind im Budgetrahmen der MA 2 in den Jahren 2027, 2028 und 2029 vorzusehen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 4.8.2026.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 15)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 15)

02/00/26350/2026/005
Verein „Philharmonie Salzburg"
Ansuchen um mittelfristige Förderungsvereinbarung 2027-2029

der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg schließt mit der Philharmonie Salzburg eine mittelfristige Förderungsvereinbarung für drei Jahre ab und gewährt für die Tätigkeit des Vereins Zuschüsse in Höhe von:
2027: € 176.900,--
2028: € 181.400,--
2029: € 186.800,--
Die entsprechenden Jahresförderungen sind im Budgetrahmen der MA 2 in den Jahren 2027, 2028 und 2029 vorzusehen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 3.8.2026.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 16)

Vortrag Gemeinderat Nikolaus Kohlberger (TOP 16)

02/00/43193/2026/004
Verein Rockhouse Salzburg
Ansuchen um mittelfristige
Förderungsvereinbarung 2027-2029

der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg verlängert die mit dem Rockhouse bestehende „Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen" und gewährt für die Jahrestätigkeit des Vereins folgende Zuschüsse:
2027: € 764.000,--
2028: € 783.100,--
2029: € 806.600,--
Die entsprechenden Jahresförderungen sind im Budgetrahmen der MA 2 in den Jahren 2027, 2028 und 2029 vorzusehen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 16.7.2026.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 17)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 17)

02/00/43199/2026/004
Verein „Jazzit – Jazz im Theater"
Ansuchen um mittelfristige
Förderungsvereinbarung 2027-2029

der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg verlängert die mit dem „Jazzit – Jazz im Theater" bestehende „Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen" und gewährt für die Jahrestätigkeit des Vereins folgende Zuschüsse:
2027: € 265.000,--
2028: € 271.700,--
2029: € 279.900,--
Die entsprechenden Jahresförderungen sind im Budgetrahmen der MA 2 in den Jahren 2027, 2028 und 2029 vorzusehen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 24.7.2026.
Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimme von GR Dürnberger (Beilage 18)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 18)

02/00/45977/2026/005
SZENE - Verein zur Förderung
der Kultur Ansuchen um mittelfristige
Förderungsvereinbarung 2027-2029

der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg schließt mit der SZENE – Verein zur Förderung der Kultur eine neuerliche mittelfristige Förderungsvereinbarung für drei Jahre ab und gewährt für die Tätigkeit des Vereins 2027, 2028 und 2029 Jahressubventionen in Höhe von:
2027: EUR 502.000,--
2028: EUR 514.600,--
2029: EUR 530.000,--
Die entsprechenden Jahresförderungen sind im Budgetrahmen der MA 2 in den Jahren 2027, 2028 und 2029 vorzusehen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 27.7.2026.
Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimme von GR Dürnberger (Beilage 19)

Vortrag Gemeinderat Monika Maria Eibl (TOP 19)

02/00/47771/2026/005
Katholische Aktion Salzburg /
Abteilung Kirche & Arbeitswelt, ABZ Itzling
Ansuchen um mittelfristige
Förderungsvereinbarung 2027-2029

der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg schließt mit der Katholischen Aktion Salzburg / Abteilung Kirche & Arbeitswelt, ABZ Itzling neuerlich eine Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen für drei Jahre ab und gewährt für die stadtteil-kulturelle Tätigkeit der Einrichtung für die Jahre 2027-2029 Jahressubventionen in Höhe von:
2027: EUR 54.600,--
2028: EUR 56.000,--
2029: EUR 57.700,--
Die entsprechenden Jahresförderungen sind im Budgetrahmen der MA 2 in den Jahren 2027, 2028 und 2029 vorzusehen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 27.7.2026.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 20)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 20)

02/00/48492/2026/006
SEAD Salzburg Experimental Academy of Dance GmbH
Ansuchen um mittelfristige Förderungsvereinbarung 2027-2029

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg schließt mit der SEAD Salzburg Experimental Academy of Dance GmbH eine Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen für die Jahre 2027-2029 ab und gewährt für die Tätigkeit Jahresförderungen in Höhe von

2027: EUR 287.700,--
2028: EUR 294.900,--
2029: EUR 303.700,--
Im Budget 2027, 2028 und 2029 ist für die entsprechenden Jahresförderungen Vorsorge zu treffen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 27.7.2026.
Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimme von GR Dürnberger
(Beilage 21)

Vortrag Gemeinderat Monika Maria Eibl (TOP 21)

02/00/49963/2026/004
Initiative Architektur Salzburg
Ansuchen um mittelfristige
Förderungsvereinbarung 2027-2029

der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg schließt mit dem Verein Initiative Architektur eine mittelfristige Förderungsvereinbarung für drei Jahre ab und gewährt für die Tätigkeit des Vereins 2027, 2028 und 2029 Jahressubventionen in Höhe von:
2027: EUR 47.000,--
2028: EUR 48.200,--
2029: EUR 49.600,--
Die entsprechenden Jahresförderungen sind im Budgetrahmen der MA 2 in den Jahren 2027, 2028 und 2029 vorzusehen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 27.7.2026.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 22)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 22)

02/00/49970/2026/004
Verein MARK für kulturelle und
soziale Arbeit Ansuchen um mittelfristige
Förderungsvereinbarung 2027-2029

der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg schließt mit dem Verein MARK für kulturelle und soziale Arbeit eine mittelfristige Förderungsvereinbarung für drei Jahre ab und gewährt für die Tätigkeit des Vereins 2027, 2028 und 2029 Jahressubventionen in Höhe von:
2027: EUR 94.200,--
2028: EUR 96.600,--
2029: EUR 99.500,--
Die entsprechenden Jahresförderungen sind im Budgetrahmen der MA 2 in den Jahren 2027, 2028 und 2029 vorzusehen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 27.7.2026.
Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimmen der ÖVP und GR Dürnberger
(Beilage 23)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 23)

03/03/56876/2026/001
Kautionsfonds Virement

Der Stadtsenat möge gemäß Punkt 1.2.13. des Anhangs zur GGO beschließen:
Das erforderliche Virement wird wie folgt beschlossen:

VASt	1.42900.768000.2	Verminderung	€ 30.000,00
VASt	1.40020.728000.0	Verminderung	€ 20.000,00
VASt	1.40020.246000.3	Erhöhung	€ 50.000,00

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/03 vom 12.8.2026.
Einstimmiger Beschluss (Beilage 24)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 24)

03/03/59998/2026/001
Wohnleitbild 2040 der Stadt Salzburg

Der Gemeinderat möge beschließen:
1. Das als Beilage angeschlossene „Wohnleitbild 2040 der Stadt Salzburg" wird beschlossen.
2. Die zuständigen Dienststellen werden beauftragt, die im Wohnleitbild dargestellten Ziele und Vorhaben im jeweiligen Wirkungsbereich zu berücksichtigen und deren Umsetzung nach Maßgabe der rechtlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten zu prüfen bzw. weiterzuentwickeln.
3. Maßnahmen, für deren Umsetzung gesonderte finanzielle Mittel, rechtliche Grundlagen oder Beschlüsse erforderlich sind, sind den zuständigen gemeinderätlichen Gremien gesondert zur Entscheidung vorzulegen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/03 vom 31.8.2026.
Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimmen der ÖVP und GR Dürnberger (Beilage 25)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 25)

04/00/10781/2026/013
Amtsbericht - Zoo - Mehrbedarf für 2026

Der Stadtsenat möge gemäß 1.2.1 Anhang GGO einen Investitionszuschuss an die Zoo Salzburg Gemeinnützige GmbH in Höhe von maximal 140.000,-- EUR genehmigen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 4/00 vom 1.9.2026.
Einstimmiger Beschluss (Beilage 26)

Während der Behandlung des nachstehenden Amtsberichtes nehmen der kaufmännische Direktor Lukas Crepaz und Dr. Michael Pallauf für die Salzburger Festspiele als sachkundige Personen an der Sitzung teil und beteiligen sich an der Diskussion.

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 26)

04/00/48573/2021/003
Salzburger Festspiele – Projekt „Festspielbezirk 2030";
dauerhafte Inanspruchnahme städtischer Grundflächen;
konkrete rechtliche und vertragliche Umsetzung

Der Stadtsenat möge gem. Punkt 1.2.1. des Anhangs zur GGO beschließen, dass zur baulichen Umsetzung des Projektes "Erweiterung Festspiele" auf Grundlage des bereits gefassten Beschlusses des Stadtsenates vom 5.7.2021 (Grundsatzamtsbericht vom 8.6.2021, Zahl 4/00/48573/2021/002) den im Amtsbericht erwähnten und in den Beilagen dargelegten Rechtskonstruktionen zugestimmt wird und die diesbezüglichen Verträge abgeschlossen werden können.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 4/00 vom 7.9.2026.
Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der KPÖ PLUS (Beilage 27)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 27)

04/03/59952/2026/004
Erhöhung Parkgebühr ab 01.01.2027,
Änderung der Parkgebührenverordnung 1990
durch 23. Novelle

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:
Die Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg (Parkgebührenverordnung 1990) idF Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 98/2025 (22. Novelle), wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2027 abgeändert wie folgt:
Im § 2 Höhe der Parkgebühr lautet der Abs. 1 wie folgt:
"(1) Die Höhe der Parkgebühr wird mit € 1,25 für jede halbe Stunde festgesetzt."

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 4/03 vom 9.9.2026.
Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimmen der ÖVP und GR Dürnberger (Beilage 28)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 28)

05/03/43962/2026/004
Amtsbericht Projekteinreichung ÖÖK
"Pionierstadt – Partnerschaft für
zukunftsfitte Großstädte"

Der Gemeinderat möge beschließen:
1. Die Einreichung zur „ÖÖK Pionierstadt für zukunftsfitte Großstädte" wird weiter konkretisiert und der Antrag zur Projekteinreichung finalisiert.
2. Die Stadt Salzburg reicht den Antrag fristgerecht zum 15.09.2026 mit einem Forschungs- und zwei Umsetzungsprojekten (siehe Punkt 3.) ein.
3. Bei positiver Förderentscheidung wird dem Gemeinderat zur Projektannahme und vor Unterzeichnung des Fördervertrags ein von der MA 4 geprüfter Amtsbericht vorgelegt.
4. In den Stellenplan ab 2027 werden vorbehaltlich des Amtsberichtes zur Projektannahme 1,6 VZÄ aufgenommen.

Es steht weiterhin die Protokollanmerkung der Berichterstatterin, dass Punkt 4 des Amtsvorschlags im Falle einer Annahme der Förderung im Rahmen des Stellenplans 2027 besprochen und beschlossen werden soll.

Es steht weiterhin der geänderte Hauptantrag der Bürgerliste aus dem Planungsausschuss am 3.9.2026:
05/03/43962/2026/004- Amtsbericht Projekteinreichung ÖÖK „Pionierstadt - Partnerschaft für zukunftsfitte Großstädte"
Geänderter Hauptantrag:
Der Gemeinderat möge beschließen:
1. Lt. AV
2. Lt. AV
3. Lt. AV
4. Entfällt (unter Hinweis auf die Protokollanmerkung der Berichterstatterin) (Beilage 29)

Die Berichterstatterin stellt zum Amtsbericht der MA 5/03 vom 18.8.2026 den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 30)

P a r t e i e n v e r e i n b a r u n g

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 29)

05/03/76995/2025/018
Änderung des Flächenwidmungsplanes und gleichzeitige
Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe
„AIGEN-PARSCH - 21 / G1"
Bereich Volksgarten, Ignaz-Rieder-Kai 3
Gst 634/13 KG Aigen I
Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:
"Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird
1. die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der planlichen Darstellung ON 20 und
2. die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „AIGEN-PARSCH - 21 / G1" entsprechend der planlichen Darstellung ON 21
im Bereich Volksgarten, Ignaz-Rieder-Kai 3, Gst 634/13 KG Aigen I, beschlossen."

Es steht weiterhin der geänderte Hauptantrag der SPÖ aus dem Planungsausschuss am 3.9.2026:
Der Gemeinderat möge beschließen:
„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird
1. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der planlichen Darstellung ON 20 und
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „AIGEN-PARSCH – 21 / G1"entsprechend der planlichen Darstellung ON 21 im Bereich Volksgarten, Ignaz-Rieder-Kai 3, Gst 634/13 KG Aigen I, beschlossen."

Die bisher im Verfahren verwendete Bezeichnung des Bebauungsplanes von „AIGEN-PARSCH – 21 / G1" wird mit diesem Beschluss im Sinne der Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit in „AIGEN-PARSCH – 23 / G1" geändert. (Beilage 31)

Die Berichterstatterin stellt zum Amtsbericht der MA 5/03 vom 20.8.2026 den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 32)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 30)

06/00/23595/2013/033
Programm Smart City 2.0

Der Gemeinderat möge beschließen:
1. "Smart City" wird mit einer inhaltlichen Neuausrichtung als abteilungsübergreifendes Programm Smart City 2.0 weitergeführt. Die Tätigkeiten des Programms Smart City 2.0 folgen der neuen Mission mit den Leitmotiven Innovation, Nachhaltigkeit und Lebensqualität.
2. Zur wissenschaftlichen, organisatorischen und projektbezogenen Begleitung wird eine öffentlich-öffentliche Kooperation (ÖÖK) mit dem SIR - Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen GmbH gemäß dem beiliegenden Vertragsentwurf abgeschlossen. Der ÖÖK-Vertrag wird nach Beschlussfassung zur rechtsgültigen Unterschrift dem Bürgermeister, dem Magistratsdirektor und einem Mitglied des Gemeinderats vorgelegt.
3. Die dazu erforderlichen Budgetmittel auf der VAST 1.03000.757000.1 werden im Rechnungsjahr 2027 mit € 150.000, im Rechnungsjahr 2028 mit €153.200, im Rechnungsjahr 2029 mit €156.300, im Rechnungsjahr 2030 mit € 159.300 und im Rechnungsjahr 2031 mit € 162.300 vorgesehen.
4. Die Leistungsberichte zum Smart City Programm der Jahre 2024 und 2025 werden zur Kenntnis genommen.
5. Die Evaluierung der Zielerreichung des "Smart City Masterplans 2025" und die Tätigkeiten des Programms Smart City im Zeitraum 2012-2025 werden in Form der "Smart City Broschüre" vorgelegt und zur Kenntnis genommen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 6/00 vom 9.7.2026.
Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimme von GR Dürnberger
(Beilage 33)

Vortrag Gemeinderat Susanne Dittrich-Allerstorfer (TOP 31)

06/02/57560/2026/001
Festsetzung des Durchschnittspreises 2026
a) aller Hauptkanäle (§ 11 Abs. 3 ALG) sowie
b) der Hauskanalanschlüsse (§ 11 Abs. 4 ALG)

Der Gemeinderat möge beschließen:
1.
Gemäß § 11 Abs. 3 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2017, wird der Durchschnittspreis aller Hauptkanäle im Gemeindegebiet ab dem 1.11.2026 mit 1.982,95 € (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.
2.
Gemäß § 11 Abs. 4 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2017, wird der Durchschnittspreis eines Hauskanalanschlusses (§ 10 Abs. 3 ALG) ab dem 1.11.2026 mit 2.885,10 € (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

Die Berichterstatterin weist zum Amtsbericht der MA 6/02 vom 26.8.2026 auf die punkteweise Abstimmung im Bau- und Wohnungsausschuss am 10.9.2026 hin.

Im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Stadtsenates hält der Vorsitzende fest, dass das Ergebnis der punkteweisen Abstimmung übernommen wird.

Punkt 1 des Amtsvorschlages:
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

Punkt 2 des Amtsvorschlages:
Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimmen von GR Dürnberger
(Beilage 34)

Ende der Sitzung: 14.52 Uhr

Der Schriftführer:

Der Magistratsdirektor:

Der Vorsitzende:

Dauer der Sitzung: 52 Minuten
Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 31